

SATZUNG

des

Kreisanglervereins Weißenfels e.V.

Beschlossen am 28. Februar 1991

Neugefasst am 23. Februar 1997

Geändert am 11. März 2001

Neugefasst am 10. April 2005

Geändert am 21. November 2010

Geändert am 17. November 2013

Neugefasst am 26.02.2022

Geändert am 24. Februar 2024

Geändert am 21.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein führt den Namen "Kreisanglerverein Weißenfels e. V." Kurzbezeichnungen:

"Kreisanglerverein Weißenfels e. V." bzw. "KAV Weißenfels e. V."

Er ist Rechtsnachfolger des Kreisfachausschusses Weißenfels des DAV der DDR und ist beim Amtsgericht Stendal unter dem Vereinsregister VR 48302 eingetragen.

Sitz ist Weißenfels und die Geschäftsstelle befindet sich in der
Feldstraße 4 in 06667 Weißenfels.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Über den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ebenso über den Austritt.

§ 2 Charakter, Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Kreisanglerverein Weißenfels e. V. ist eine einheitliche, unabhängige und freiwillige Vereinigung von Anglern und Anglerinnen, die nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und körperschaftlich organisiert ist.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 der Abgabenordnung (AO).

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den Vereinszwecken; andere Ansammlungen und Verwendungen sind untersagt.

Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es ist nicht zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.

Der Verein ist der Kultur und den Traditionen verbunden, hält Verbindung zu kommunalen Einrichtungen, Institutionen und allen sonstigen Organisationen welche sich für die Gestaltung der Landeskultur, dem Umwelt- und Naturschutz und dem Sport einsetzen. Es hat eine konstruktive, aufbauende Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, statt zu finden.

Bei der Wahrnehmung seiner eigenständigen Aufgaben arbeitet der Kreisanglerverein Weißenfels in den Vereinen und Verbänden mit, deren Mitglied er ist.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

1. im Sinne einer naturverbundenen und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei Gleichgesinnte zusammenzuführen, hier auch die gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. der Jugend Gelegenheit zu geben, den Fischwaid zu erlernen und auszuüben, dem Fischereigesetz und der Gewässerordnung entsprechend,
3. selbst oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die die Reproduktion eines artgerechten Fischbestandes, die Pflege und Reinhaltung der heimatlichen Fischgewässer in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der ordnungsgemäßen Fischerei, zum Gegenstand hat,
4. ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, die waidgerechte Ausübung des Angelns und die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop und Artenschutz,
5. den Zusammenhalt im Verein durch stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und Achtung zu pflegen und zu vertiefen,
6. Förderung des Casting-, Freizeit- und Erholungssportes, sowie der Nachwuchsarbeit,
7. die Wahrnehmung der Fischereiaufsicht, die Hege der Fischbestände, eigene Reproduktion des Fischbestandes (u.a. durch unentgeltliche Leistung von Arbeitsstunden)
8. Förderung des Artikel 3 Grundgesetz.

Der Satzungszweck sollte grundsätzlich verwirklicht werden durch regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungen in Bezug auf Sport und Fischreproduktion von Anglern und Anglerinnen, Pflege und Erweiterung des Projektes Naturlehrpfad, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Schularbeitsgemeinschaften, Durchführung von Umwelttagen und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Repräsentation des Vereins und seiner Ziele.

Der Vorstand des Kreisanglervereins Weißenfels wird gewählt, arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und ist gegenüber den Mitgliedern des Vereins rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Kostenerstattung gemäß Finanzordnung erhalten.

§ 3 Rechtsstellung/ Haftung

Der Kreisanglerverein Weißenfels e. V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden / des Vorsitzende und dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere geeignete Personen ermächtigen. Diese Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Angelbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisanglervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung sowie die geltenden Gesetze und Ordnungen anerkennt.

Der Kreisanglerverein Weißenfels mit seinen Vereinsgruppen hat:

- ❖ Mitglieder
- ❖ passive Mitglieder (sind Mitglieder ohne Fischereiberechtigung)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung bei den Vereinsgruppen oder der Geschäftsstelle beantragt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Mit dem Antrag ist eine Aufnahmegebühr gemäß der gültigen Finanzordnung zu entrichten.

Die Aufnahme von Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht:

- ❖ nach erfolgreich abgelegter Fischerprüfung und Erhalt des Fischereischeines das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. auf den entsprechenden Vereinsgewässern und den Angelgewässern des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. auszuüben
- ❖ Angelberechtigungen (Fischereierlaubnisscheine) zu erwerben und die dazu notwendigen Qualifikationen abzulegen
- ❖ ab dem 18. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung zu wählen

- ❖ ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand des Kreisanglervereins gewählt zu werden
- ❖ Rechenschaft über die Tätigkeit der gewählten Vorstände zu verlangen
- ❖ den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
- ❖ an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins der besonderen Ordnungen - sollten solche bestehen - entsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- ❖ die Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Satzungen des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. und des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. einzuhalten
- ❖ sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv für ihren Erhalt einzusetzen
- ❖ seinen finanziellen Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung nachzukommen und gemäß der Beitragspflicht im Sinne des BGB nachzukommen
- ❖ als Mitglied bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeitsstunden zu leisten Einzelheiten zu den Pflichtstunden regelt die Finanzordnung
- ❖ die dem Verein oder dem Landesanglerverband zur Pacht oder Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Sportanlagen, Anglerheime u.a. baulichen Anlagen zu pflegen, zu erhalten und zu schützen
- ❖ durch Belehrung und Aufklärung der Öffentlichkeit, der Fischhege zu dienen
- ❖ bei Fischsterben sowie ungewöhnlicher Verschmutzung der Gewässer sofort erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und den Vorstand zu verständigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- ❖ durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
- ❖ den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen Person, die als Mitglied dem Verein angehörte,
- ❖ durch Aberkennung, Ausschluss gem. § 9 dieser Satzung,
- ❖ Auflösung des Vereines.

Bei Beendigung hat das Mitglied unaufgefordert und innerhalb von zwei Wochen alle dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin des Vereins herauszugeben und offene finanzielle Verpflichtungen auszugleichen. Es besteht keinen Anspruch gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

Auf Antrag des Vorstands des Vereins kann die Mitgliederversammlung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Personen, die sich um den Verein herausragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach der Ehrenordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, als Anerkennung für Ehrenabzeichen /Bestpreise des Vereins und der übergeordneten Verbände verleihen bzw. vorschlagen.

Dem Verein steht es frei eine eigene Ehrungsordnung zu erlassen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Ausweise

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis spätestens 31.12. eines Jahres für das Folgegeschäftsjahr fällig.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Finanzordnung des KAV Weißenfels e.V. geregelt und schließt die Beiträge für den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. mit ein.

Beiträge für Ehrenmitglieder richten sich ggf. nach § 7 dieser Satzung oder gültiger Ehrenordnung.

Zu Legitimationszwecken nach außen gibt der Kreisanglerverein Mitgliedsausweise des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. aus, die mit dem Vereinsstempel des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. versehen sind. Der Kreisanglerverein Weißenfels e. V. kann als Trägerverein eigenständige eingetragene Anglervereine, die diese Satzung anerkennen, als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

§ 9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- ❖ unehrenhaften, vereinsschädigenden Verhaltens, z. B. bei Verstößen gegen die Regeln und Gesetze unseres Rechtsstaates und die demokratische Grundordnung
- ❖ grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- ❖ Fischfrevel, grobe Verstöße gegen das Fischereigesetz, der Landesfischereiordnung oder durch sonstige Handlungen strafbar macht
- ❖ Ausübung des Angelsports ohne nachweisbaren gültigen Jahresfischereischein und Angelerlaubnisschein
- ❖ Nichtzahlung von Beiträgen trotz Zahlungserinnerung.

Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und den resultierenden Pflichten können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- ❖ mündliche Rüge, Ermahnung oder Verwarnung vom Vorstand an das Mitglied
- ❖ Verweis (erlischt aus den Vereinsunterlagen nach einem Jahr)
- ❖ Geldstrafe bis zur Höhe von 250,00 €, ersatzweise Ausübung einer Tätigkeit zu Gunsten des Vereins
- ❖ Auferlegung von Arbeitsstunden zur Pflege der Gewässer- und Vereinsanlagen
- ❖ befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines
- ❖ befristeter komplett Ausschluss
- ❖ Verlust eines Vereinsamtes
- ❖ Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- ❖ kompletter Ausschluss aus dem Verein.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich zu versehen und dem Mitglied nach Anhörung zuzustellen.

Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins durch die Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vereinsvorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der allgemeine Schiedsausschuss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied ist kein Rechtsmittel gegeben, § 4 Abs. 3.

§ 10 Kreisanglerverein als Trägerverein

Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen, gemeinnützig und rechtsfähig sein. Sie müssen diese Satzung anerkennen

Sie sollten eine Mitgliederzahl von maximal 50 % der Mitgliederzahl des KAV Weißenfels e.V. nicht überschreiten.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind Vereine, die nach der Gründungsversammlung ihre Eintragung in das Vereinsregister beantragt haben, solange diese nicht rechtskräftig abgelehnt ist. Die Mitgliedsbeiträge der eingetragenen Vereine sind in der Finanzordnung geregelt und richten sich nach der Mitgliederzahl.

Über die Aufnahme des Vereins als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand des KAV Weißenfels nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Bei ablehnender Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung dann endgültig ist. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vorher seine Entscheidung zu begründen.

§ 11 Organe des Vereins und dessen Vereinsgruppen

Organe des Kreisanglervereins sind:

- ❖ die Mitgliederversammlung
- ❖ der geschäftsführende Vorstand
- ❖ der erweiterte Vorstand

Die Vereinsgruppen sind keine juristisch selbständigen Personen oder Vereine und somit nicht rechtsfähig. Sie werden durch den Vorstand des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. vertreten.

Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Berät und/ oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als Organ beschließt insbesondere:

- ❖ die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des allgemeinen Vereinsausschusses und die auf der Finanzordnung beruhenden Jahresabrechnungen des Vereinsvorstandes (Entlastung des Vorstandes)
- ❖ die Grundzüge des Finanzplanes für das folgende Geschäftsjahr
- ❖ die Grundzüge des Arbeitsplanes des Vereins (Jahresterminkalender)
- ❖ die Höhe der Jahresbeiträge und der Umlage der Mitglieder
- ❖ Änderungen und Ergänzungen, der Finanz-, Revisions- und der Schiedsausschussordnung
- ❖ Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode), von den Mitgliedern, den Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Vereins geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretungen der Vereinsgruppen, dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Die Vertretungen der Vereinsgruppen werden von den Vereinsgruppen nach der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Für je angefangene 10 eingetragene Mitglieder/ Mitgliederinnen kann ein Vertreter/ Vertreterin delegiert werden. Dazu bleibt der/ die Vorsitzende der Vereinsgruppe als Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes unberücksichtigt. Von dieser Regelung kann mit gültigem Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich d.h. einmal pro Geschäftsjahr statt. Dies kann in Präsenz, virtuell oder als hybride Form erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch die/ den Vorsitzenden an die Vereinsgruppenvorsitzenden und andere geladene Gäste. Eine Veröffentlichung in anderen Medien (z.B. Internetseite, örtliche Printmedien) ist möglich. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Mitgliederversammlungen und dazugehörige Beschlüsse können Online und/ oder im Umlaufverfahren erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Als Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied / den antragstellenden Mitgliedern.

Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung, in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand über vorgeschlagene Tagesordnung behandelt werden.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer/ Schriftführerin oder einer ernannten Person gefertigt und vom Versammlungsleiter als sachlich richtig bestätigt. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und der Vereinsgruppen zu übersenden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- ❖ dem geschäftsführenden Vorstand
- ❖ dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird nach außen vertreten durch die/ den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vertreter/ Vertreterinnen des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolge im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Kann ein nach dieser Satzung vorgesehenes Vorstandsamt durch die zur Wahl einberufene Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist der Vorstand berechtigt, ein zur Übernahme des Amtes bereites Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung in dieses Amt zu berufen. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Aufgaben / Amtsgeschäfte eines Vorstandsamtes, das nicht besetzt werden konnte, einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung zur Ausführung zu übertragen.

Der/ die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Vorstandssitzungen und dazugehörige Beschlüsse können Online und/ oder im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 6 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Positionen im geschäftsführenden Vorstand erhalten eine Aufgabenbeschreibung als Anhalt für Ihre Tätigkeit.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Er ist nach der Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereines.

Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Veranlassung der/des Vorsitzenden oder seiner amtierenden Vertretung zusammen, wenn sich zwischen den Sitzungen des Vorstandes die Notwendigkeit ergibt. Dies kann in Präsenz, virtuell oder als hybride Form erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden oder die wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Entscheidung des Vorstandes bedürfen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber ist ein Protokoll bzw. eine Aktennotiz anzufertigen, welche dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Bestätigung vorzulegen ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand ist das Problem der Schiedskommission oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Teilnahme weiterer Mitglieder anregen, wenn zu treffende Sachentscheidungen dies erfordern.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

Zur Erledigung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand eingerichtet; der im Sinne dieser Regelungen eine ständige Einrichtung des Vereins zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins ist.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- ❖ allen Vereinsgruppenvorsitzenden
- ❖ einem Referenten/ Referentin Gewässer
- ❖ einem Referenten/ Referentin Umwelt
- ❖ einem Referenten/ Referentin Jugendarbeit/ Sport
- ❖ einem Referenten/ Referentin Ausbildung
- ❖ ggf. Beisitzende für Koordination/ Digitalisierung/ Inventar u.a.

Durch Beschluss des Vorstandes kann die Zahl der Personen im erweiterten Vorstand bzw. der von diesen auszufüllenden Funktionen beliebig erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand ist zur Erörterung und Entscheidung berufen, in denen eine Mitgliederversammlung nicht notwendig erscheint, die für den Verein jedoch von grundlegender Bedeutung, oder die ihm durch diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins ausdrücklich zugewiesen sind.

Sitzungen richten sich nach der Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Mitglied des erweiternden Vorstandes hat Stimmrecht.

§ 16 Der Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode) gewählt werden.

Der Schiedsausschuss arbeitet auf der Grundlage der Schiedsausschussordnung des Kreisanglervereins Weißenfels e.V. Festlegungen und Änderungen der Schiedsausschussordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

Die vom Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. und vom Kreisanglerverein Weißenfels e.V. geschaffenen bzw. die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

Es ist Anliegen des Landesanglerverbandes Sachsen – Anhalt e.V. und des Kreisanglervereins, Weißenfels e.V. diese Voraussetzungen zu erhalten, den Bau neuer Anlagen, Turnierplätze, Anglerheime sowie Anlagen zur Reproduktion anzuregen und zu unterstützen.

Der Vereinsvorstand beschließt die zur Pflege, Erhaltung oder Erweiterung von Angelgewässern, Reproduktionsgewässer und baulichen Anlagen notwendigen Maßnahmen und setzt seine Mitglieder dazu in gezielten unentgeltlichen Arbeitseinsätzen ein.

§ 18 Geschäftsstelle, Vergütung der Vereinsämter, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Vereinsämter können auf Beschluss des Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht hierbei alleine dem geschäftsführenden Vorstand zu.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach

seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung, die Richtlinien in der Finanzordnung zu verankern.

Als Anlaufpunkt und zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung der Finanzgeschäfte, betreibt der Kreisanglerverein eine Geschäftsstelle. Die Kostenplanung und Abrechnung für die Geschäftsstelle sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 19 Jugend des Vereins

In seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen betrachtet der Verein die Jugendarbeit als eine Aufgabe von größter Bedeutung. Der Verein will nach seinen Kräften dazu beitragen, die Jugendlichen des Vereins zu vielseitig interessierten und sozial gesinnten Staats- und Gemeindebürgern heranzubilden. Der Jugend des Vereins ist das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.

Im Rahmen der aktuellen Finanzordnung stellt der Verein der Jugendabteilung in Zusammenarbeit mit dem Umweltschutz finanzielle Mittel zur Verwendung bereit.

Der Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Jugendwart sowie diejenigen Personen an, die vom Vorstand des Vereins mit der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben betraut sind.

Die Jugend kann sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf, geben. Die Jugendordnung hat den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Der Verein verpflichtet sich zum Kinderschutz im Sport nach dem Konzept des Landessportbundes bzw. des DOSB.

§ 20 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin des Vereins hat die Kasse des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung regelt der Verein durch eine Finanzordnung.

Diese regelt unter anderem:

- ❖ Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- ❖ Spenden

- ❖ Zuschüssen und Zuwendungen
- ❖ Umlagen von Mitgliedern
- ❖ Verrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden

Die Finanzierung der Vorhaben der Vereinsgruppen wird jährlich im Vereinsvorstand des Kreisanglervereins Weißenfels beraten und zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.

Über die Verwendung der Mittel haben die Vorstände jährlich vor den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands, insbesondere des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin.

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in sportfachlichen Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet.

Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung diesem zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die

Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 22 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderungen können allein durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung/Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zulässig. Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.

Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluss und Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- ❖ der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- ❖ von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.

Bei Auflösung des Kreisanglervereines Weißenfels e.V., Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bankvermögen des Vereines an:

- a) zu ¼ an das Frauenhaus e.V. Weißenfels im Vereinsregister VR 160 Registergericht Amtsgericht Weißenfels
- b) zu ¼ an das Kinder- und Jugendheim Fritz-Schellbach des AWO Stadtverbandes Weißenfels e.V.
- c) zu ½ an den Burgenlandkreis, hier speziell die untere Naturschutzbehörde zur Umsetzung von Umweltprojekten.

Die Vermögensgegenstände außerhalb des Bankvermögens wie Immobilien, alle Angelgegenstände, Büroausstattung ect. gehen an:

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. in Mansfelder Straße 33 in 06108 Halle.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 24 Schlußbestimmungen

Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 26.02.2022 in Weißenfels beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und setzt diese vollumfänglich außer Kraft.

Aufgrund der Satzung werden nachfolgende Ordnungen und Richtlinien durch den erweiterten Vorstand zu beschließen sein:

- ❖ Gewässerordnung
- ❖ Schiedsausschussordnung
- ❖ Finanzordnung
- ❖ Ehren-/Auszeichnungsordnung

Der/ Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist

Änderungen in der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
01	Mitglieder- versammlung	26.02.2024	§ 23	gemäß Rücksprache Finanzamt
02	Mitglieder- versammlung	21.02.2026	§ 1; § 4; § 5; § 6; § 8	Anpassung


Vereinsvorsitzende
A. Escher




stellv. Vereinsvorsitzender
U. Heinemann